



**TOP 3 28. Änderung des Flächennutzungsplans „GE Nördlich der Tannenstraße“, Hofolding;
Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen
Beteiligung, Entscheidung zum weiteren Vorgehen**

Sachverhalt:

Für den Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung i.d.F.v. 12.04.2017 wurde vom 03.05.2017 – 02.06.2017 parallel die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

20 Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben.

15 Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben geantwortet ohne eine Stellungnahme abzugeben.

10 Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben. Diese sind technischer Art, weswegen auf die Wiedergabe in der Sitzungsniederschrift verzichtet wird.

Darüber hinaus hat eine Privatperson Stellung genommen. Der Gemeinderat hat diese wie folgt behandelt:

1. zu 1 und 6 (Lärmschutz):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend der schalltechnischen Untersuchung ergänzt. I.Ü. sind keine Änderungen erforderlich

2. zu 2 (Unzumutbarkeit für die Bürger):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.

Der Verkehr zu und von dem neuen Gewerbegebiet soll zukünftig nur von bzw. nach Süden über die Fichtenstraße zur Staatsstraße St 2070 erfolgen. Dies wird durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert. Dadurch soll auch ein unnötiger Busverkehr über die westliche Fichtenstraße und/oder die Tannenstraße verhindert werden, was die Anlieger, die dort wohnen, entlastet. Darüber hinaus wird der bisherige Busstellplatz an der Fichtenstraße aufgelöst.

Der Verkehr zum neuen Gewerbegebiet führt nicht an Wohnbebauung, sondern westlich an Mischgebietsflächen vorbei. Betroffen sind Flächen, für die der Bebauungsplan Nr. 101 „Zedernstraße Ost“ ein Mischgebiet-Gewerbe (MI-GE) mit Gewerbebetrieben festsetzt. In einem Bereich (Fichtenstr. 42) wurde ein Gewerbeobjekt ohne Wohnungen errichtet. Im weiteren Verlauf (Ottostr. 2) befindet sich eine Schlosserei mit einem Wohngebäude für den Betriebsinhaber. Daran schließt sich ein Gewerbeobjekt mit einer Wohnung für den Betriebsinhaber an (Ottostr. 1).

Östlich befinden sich zwei Stocksützenbahnen mit Vereinsgebäuden, ein Kinderspielplatz, ein Sportheim mit Turnhalle sowie die Freiwillige Feuerwehr Hofolding, in der sich zwei Wohnungen für Feuerwehrangehörige befinden.

Sofern sich durch die schalltechnische Untersuchung Anpassungsbedarf ergibt, wird dies umgesetzt.

Der Busverkehr kann von den überörtlichen Straßen, deren Aufgabe das ist, aufgenommen werden. Eine unzumutbare Verkehrssteigerung erfolgt nach Ansicht der Gemeinde nicht.

Insgesamt kann deswegen seitens der Gemeinde eine Unzumutbarkeit nicht erkannt werden. Stattdessen führt es zu Verbesserungen gegenüber der aktuellen Situation.

3. zu 3 (Beeinträchtigung der Freizeitanlagen):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.

Die Einschriebefahrten zu den Buslinien als auch die Rückkehrfahrten finden hauptsächlich zu den Zeiten statt, zu denen die Sportanlagen und der Kinderspielplatz nicht genutzt werden.

Sofern sich durch die schalltechnische Untersuchung Anpassungsbedarf ergibt, wird dies umgesetzt.

4. zu 4 (Beeinträchtigung des West-Ost-Verkehrs):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.

Die Einschriebefahrten zu den Buslinien als auch die Rückkehrfahrten finden hauptsächlich zu den Zeiten statt, zu denen die Kindertageseinrichtung nicht genutzt wird.

Außerdem kann die Gemeinde durch die punktuelle neue Zufahrt an der Einmündung Tannen-/Fichtenstraße keine Beeinträchtigung des West-Ost-Verkehrs erkennen.

Im Rahmen der Erschließungsanpassung wird für eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation für den Fußgängerverkehr gesorgt (z.B. Gehwegverlängerung auf der Nordseite der Fichtenstraße in Richtung Tannenstraße, Fahrbahneinengung in der Tannenstraße). Die Darstellung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, die Ausführung im Rahmen des noch abzuschließenden Erschließungsvertrages.

5. zu 5 (Querungshilfe im Bereich Sportheim):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.

Die vorhandene Querungshilfe bleibt bestehen.

6. zu 7 (Trenngrün):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht erforderlich.

Die Funktion des Trenngrüns wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Insoweit wird auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern Bezug genommen.

7. zum Nachtrag mit Schreiben vom 01.06.2017 (alternativer Standort):

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alternativstandorte wurden überprüft, haben sich jedoch als nicht so geeignet erwiesen. Dies wird in der Begründung ergänzt.

Darüber hinaus wurde die Angelegenheit auch bei der Gemeindeteilbürgerversammlung Hofolding/Faistenhaar am 18.07.2017 thematisiert. Dabei haben die Vereinsvorstände des Stockschiützenvereins Hofolding und des TSV Hofolding erläutert, dass aus Vereinsicht keine zusätzlichen Stellplätze erforderlich sind und sie die in der Planung vorgesehenen Stellplätze nicht benötigen. Darüber hinaus haben sie auch Bedenken im Hinblick auf jüngere Vereinsmitglieder vorgetragen, die sie durch den Busverkehr gefährdet sehen. Dies wurde in der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Die Gemeinderatsmitglieder können sich dem unter Abwägung aller Stellungnahmen und Berücksichtigung o.g. Punkte (insbes. der Erschließungsplanung) mehrheitlich nicht anschließen.

Bei der Abfrage eines Stimmungsbildes zur Planung haben sich bei der Gemeindeteilbürgerversammlung 37 Anwesende gegen die Planung ausgesprochen, 34 waren nicht dagegen. Eine Stimmberechtigung wurde nicht überprüft, weswegen es sich nicht um eine offizielle Empfehlung der Bürgerversammlung handelt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnthal nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der gleichzeitig durchgeführten frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans „GE Nördlich der Tannenstraße“, Hofolding, mit Begründung in der Fassung vom 12.04.2017 zur Kenntnis.

2. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die der Öffentlichkeit werden nach Maßgabe des Vortrages in der Sitzungsvorlage B/162/2017 berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
3. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist nach dessen Vorliegen noch im Entwurf umzusetzen. Die Billigung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB ist dann für die Gemeinderats-Sitzung am 09.08.2017 vorgesehen.

zugestimmt Ja: 11 Nein: 6

(Gegenstimmen: GRM Handl, GRM Hauser, GRM Katzdobler, GRM Miner, GRM Portenlänger, GRM Sachs)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Gemeinde Brunenthal, _____
Im Auftrag

